

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt und Rabenstein.

Dieses Blatt wird an jede Haushaltung der obigen Gemeinden unentgeltlich vertheilt.

Nr. 22.

Sonnabend, den 6. Juni

1903.

Ersteht jeden Sonnabend Nachmittags.
Anzeigen werden in der Expedition Reichenbrand, Belzmühlenstraße 47D), sowie von den Herren Barbier Bast in Reichenbrand, Buchhändler Clemens Bahner in Siegmars und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro 10spaltige Corpusspalte mit 10 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Gemeindeabgaben.

Am 1. Juni dieses Jahres wird der 2. Termin der Gemeindeabgaben und des Schulgeldes auf 1903 fällig und ist spätestens bis zum 15. dieses Monats

an die hiesige Ortssteuereinnahme zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Säumige das Mahn- bez. Pfändungsverfahren eingeleitet werden.

Reichenbrand, am 5. Juni 1903.

Der Gemeindevorstand.

Fogel.

Bekanntmachung.

Am 16. Juni d. J. wird der 2. Termin der diesjährigen Rente fällig und ist spätestens bis zum

30. Juni d. J.

an die hiesige Ortssteuereinnahme zu bezahlen.

Reichenbrand, am 5. Juni 1903.

Der Gemeindevorstand.

Fogel.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Gemeindevorstand macht hierdurch auf Grund von § 11 Absatz 4 der zum Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874 erlassenen Ausführungsverordnung vom 14. Dezember 1899 bekannt:

Die hiesigen öffentlichen Impfungen finden im Wendischen Gasthofe hier (Saalstube rechts) wie folgt statt:

Erstimpfungen: 11. und 12. Juni, vorm. 1/2 10 Uhr.

Wiederimpfungen: 10. Juni, vorm. 1/2 10 Uhr für die Knaben, vorm. 1/2 11 Uhr für die Mädchen.

Impfpflichtig sind im laufenden Jahre

I. diejenigen Kinder,

- welche im Jahre 1902 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse die natürlichen Blattern überstanden haben,
- welche in früheren Jahren geboren sind und nach dem Impfgesetz schon vor dem laufenden Jahre impfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1902 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt hatten, erfolglos geimpft worden waren oder wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten.

II. diejenigen Schulkinder,

- welche im Jahre 1891 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben, oder mit Erfolg geimpft worden sind,
- welche in früheren Jahren geboren sind und nach dem Impfgesetz schon vor dem laufenden Jahre wiederimpfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1902 der Wiederimpfpflicht noch nicht vollständig genügt hatten, erfolglos wiederimpft worden waren oder wegen Krankheit nicht wiederimpft werden konnten.

Ältern, Pflegeeltern, Vormünder von Impfpflichtigen werden hierdurch aufgefordert, in den anberaumten Impfterminen ihre unter I a und b bezeichneten Kinder oder Pflegebefohlenen zur Impfung und die geimpften Kinder jedesmal an demselben Tage der nächsten Woche in demselben Impfszimmer zur Nachschau zu bringen oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Die Kinder müssen zu den Impfterminen mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

Aus einem Hause, in welchem nach ärztlichem Zeugnisse ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Krupp, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen vorkommen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden.

Diesjenigen, welche trotz erfolgter amtlicher Aufforderung die Führung dieses Nachweises unterlassen, werden mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. und diejenigen, deren Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung entzogen geblieben sind, mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Reichenbrand, am 5. Juni 1903.

Der Gemeindevorstand.

Fogel.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Gemeindevorstand bringt hierdurch zur Kenntnis der Mitglieder der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft im Königreich Sachsen, daß von letzterer die mit dem 1. Januar 1903 in Kraft getretenen Satzungen, hier eingegangen sind.

Diese Satzungen können von den Beteiligten an Gemeindeamtstelle während

der Expeditionszeit eingesehen werden und sind dieselben zum Preise von 10 Pfg., das Stück, bei dem zuständigen Vertrauensmann zu haben.

Reichenbrand, den 2. Juni 1903.

Der Gemeindevorstand.

Fogel.

Bekanntmachung.

Nach Beschluß der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen, ist von den beteiligten Betriebsunternehmern für das Jahr 1902 von jeder beitragspflichtigen Steuereinheit 4,15 Pfennig einzuhellen. Die Einhebung erfolgt in der Zeit vom

3. bis 18. Juni d. J.

während der Geschäftszeit der Gemeindefassenverwaltung.

Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Säumige unabweislich das Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden. Während der Dauer obiger Frist liegt zur Einsicht der Beteiligten das Unternehmer-Verzeichnis nebst sämtlichen Unterlagen aus und werden die beitragspflichtigen Betriebsunternehmer in den Stand gesetzt, die aufgestellte Beitragsberechnung zu prüfen.

Reichenbrand, am 2. Juni 1903.

Der Gemeindevorstand.

Fogel.

Bekanntmachung.

Nachstehende Bekanntmachung des Königl. Bezirkskommandos zu Chemnitz vom 2. Juni 1903 wird hiermit zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Rabenstein, den 5. Juni 1903.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Das diesjährige Invaliden-Prüfungs-Geschäft im Landwehrbezirk Chemnitz findet vom 17. bis 23. Juni d. J. in den Räumen des Königl. Garnison-Kazarett's Chemnitz statt.

Es gelangen dabei folgende im hiesigen Bezirke wohnhafte Invaliden und Unterstützungsempfänger zur Vorstellung:

- die auf Zeit anerkannten Invaliden, bei denen die Pensionsbewilligung im Herbst d. J. abläuft,
- die dauernd anerkannten Invaliden, welche einen Antrag auf höhere Pension gestellt haben, sofern die Prüfung nicht außerterminlich stattgefunden hat,
- die Empfänger von Unterstützungen nach § 110 Ges./71 bei denen die Unterstützungsbewilligung im Herbst d. J. abläuft.

Die in Betracht kommenden Mannschaften werden seitens des unterzeichneten Bezirkskommandos zur ärztlichen Untersuchung zu einem bestimmten Tag und Stunde beordert, diejenigen der vorerwähnten Invaliden- und Unterstützungsempfänger, welche bis zum 7. Juni d. J. einen Bestimmungsbefehl zum Erscheinen vor der Invaliden-Prüfungs-Kommission nicht erhalten, haben dies sofort beim Bezirkskommando Chemnitz, unter Vorlegung sämtlicher Militär-Papiere, zu melden.

Chemnitz, den 2. Juni 1903.

Königliches Bezirks-Kommando Chemnitz.

Bekanntmachung.

Nachdem der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19. Mai d. J. in Gemäßheit der Polizeiverordnung der Königl. Amtshauptmannschaft Chemnitz, die Beaufsichtigung der Mietwohnungen zc. vom 18. März d. J. betreffend, für die hiesige Gemeinde die Herren:

Handschuhfabrikant Hermann Emil Barthel,
Strumpfwirker Karl Heinrich Hofmann,
Gelbgießer Hermann Ludwig Schumann und
Handschuhwirker Otto Hermann Pustorius

als Wohnungspfleger gewählt hat, sind dieselben heute amtlich in Pflicht genommen, mit Ausweis versehen und einem Jeden der Wirkungskreis zugewiesen worden.

Rabenstein, am 28. Mai 1903.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Pflichtfeuerwehr!

Auf Grund von § 22 der Feuerlöschordnung wird andurch in Erinnerung gebracht, daß alle männlichen Einwohner vom vollendeten 24. Lebensjahre ab bis zum zurückgelegten 36. Lebensjahre, insoweit sie nicht bereits der Freiwilligen Feuerwehr angehören oder auf Grund von § 24 der Feuerlösch-Ordnung vom Feuerlöschdienst befreit sind, zum Dienste in der Pflichtfeuerwehr verpflichtet sind.